



## **Geprüfte WpHG-Konformität von G.U.B.-Analysen**

G.U.B. Analyse erfüllt freiwillig die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und damit der Finanzanalyseverordnung (FinAnV) und hat dies durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TPW prüfen lassen. Die Prüfung für den Zeitraum bis 30. April 2015 hat zu keinen Beanstandungen geführt. G.U.B.-Analysen sind damit nachweislich „WpHG-konform“.

Hintergrund sind die Vorschriften zur Erstellung und Verwendung von Analysen zu Finanzinstrumenten. Nur wenn alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, können Anleger und Vertrieb sicher sein, eine entsprechend hochwertige und neutrale Analyse vor sich zu haben.

Finanzanalysen, die nicht vollständig der FinAnV entsprechen, müssen zudem als Werbemitteilung gekennzeichnet und mit weiteren Hinweisen versehen werden, wenn sie von Finanzdienstleistern auch Kunden zugänglich gemacht werden (§ 31 Absatz 2 WpHG bzw. § 5a Absatz 3 FinAnV). Fehlen bestimmte Informationen, ist die Weitergabe solcher Analysen nach einem Rundschreiben der BaFin gänzlich unzulässig (BT 5-5 MaComp).

Um den Verwendern von G.U.B.-Analysen entsprechende Sicherheit zu geben, hat das Deutsche Finanzdienstleistungs-Institut GmbH (DFI), zu dem die Marke G.U.B. Analyse gehört, die WP-Prüfung beauftragt. Die Prüfung umfasste auch die Organisation des Unternehmens gemäß den speziellen Vorschriften für Wertpapierdienstleistungsinstitute (§ 5a FinAnV). G.U.B. Analyse agiert damit nachweislich auf Bank-Niveau.

Das zusammenfassende Prüfungsergebnis der TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 11. Mai 2015 im Wortlaut:

*„Der Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Organisationspflichten sowie der Grundsätze der sachgerechten Erstellung und Darbietung einschließlich der geforderten Angaben gemäß § 31 Abs. 2 WpHG, der ebenfalls die Vorschriften der Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten (FinAnV) beinhaltet. Der Prüfungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 30. April 2015.*

*Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Analysen geschlossener alternativer Investmentvermögen i.S.d. § 1 KAGB und von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 VermAnIG durch die DFI unter der Marke G.U.B. Analyse unter analoger Anwendung des § 31 Abs. 2 WpHG und damit der FinAnV erstellt werden.*

*Hierzu haben wir durch eine Prüfung vor Ort die Organisation der Gesellschaft aufgenommen und den Ablauf des Analyseprozesses nachvollzogen. Darüber hinaus haben wir anhand repräsentativer Stichproben die Einhaltung der Grundsätze geprüft.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die Organisationspflichten sind unseres Erachtens konform mit den Anforderungen des § 31 Abs 2 WpHG. Die DFI hat Grundsätze im Sinne der Anforderungen von § 31 Abs 2 WpHG i.V.m. § 5a Absatz 1 und 2 FinAnV festgelegt und im Prüfungszeitraum eingehalten. Die Analysen im Prüfungszeitraum enthalten die geforderten Angaben gemäß FinAnV und sind unseres Erachtens redlich, eindeutig und nicht irreführend. Die DFI hat sich verpflichtet, die Vorschriften gemäß § 31 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 WpHG und damit auch der FinAnV freiwillig einzuhalten. Bei analoger Anwendung des § 31 Abs. 2 WpHG müssen die G.U.B. Analysen nicht als Werbemitteilungen gekennzeichnet werden, sofern der Verwender die Empfehlungen in der Analyse nicht wesentlich ändert und die Analyse nicht als selbsterstellt kennzeichnet.“*